

# Bekanntmachung

## **Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in den Allachbach durch die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen**

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.01.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Feldkirchen, Hauptstraße 29, 94351 Feldkirchen, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Allachbaches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 02. FEB. 2026 bis einschließlich 16. FEB. 2026 in der Gemeinde Feldkirchen, Hauptstraße 29, 94351 Feldkirchen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem sind die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a und Art. 27 b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch vollumfänglich in der Internetpräsenz der Gemeinde Feldkirchen und des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht.

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.01.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Feldkirchen als Vorhabensträgerin zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 19.01.2026  
Landratsamt Straubing

Pfeffer



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 13.01.2026

Gegen Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Feldkirchen  
Frau 1. Bürgermeisterin o. V. i. A.  
Hauptstraße 29  
94351 Feldkirchen

|  |                |   |   |    |
|--|----------------|---|---|----|
| 09421/973-416                                |                |   |   |    |
| 1  | 2              | 3 | 4 | 5  |
| 6  | 7              | 8 | 9 | 10 |
| BCM  | Eingegangen am |   |   | CM |
| u  | 15. JAN. 2026  |   |   |    |
| pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de |                |   |   |    |

Wasserrecht  
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin  
Carolin Pfeffer

Zimmer B.240  
Tel. 09421/973-140  
Fax 09421/973-416  
pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in den  
Allachbach durch die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid**

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Feldkirchen, – Unternehmensträgerin –, Hauptstraße 29, 94351 Feldkirchen, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Allachbaches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in den Allachbach.

1.1.3 **Plan**

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing, vom 14.07.2023, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 14.07.2023 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterung (Seite 1 bis Seite 16),
- Übersichtskarte M 1 : 25.000,
- Übersichtslageplan M 1 : 5.000,
- Berechnungslageplan M 1 : 2.000,
- Regenrückhaltebecken 1 und 2 und Teichmönch M 1 : 100/50.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 17.04.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.01.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in Regenwasserkanälen gesammelt und über Regenrückhalteanlagen (RRB 1 und RRB 2) bei der

Einleitungsstelle A I

auf der Flur Nr. 399, Gemarkung und Gemeinde Feldkirchen, in den Allachbach eingeleitet.

#### 1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“, Gemeinde Feldkirchen, in den Allachbach.

Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über Regenrückhalteanlagen (RRB 1 und RRB 2) in den Vorfluter eingeleitet.

Es handelt sich um die Neugenehmigung einer bestehenden Niederschlagswassereinleitung vom 26.09.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.09.2024, Az.: 21-6411/2. Das Vorhaben ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Feldkirchen behandelt.

#### 1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

##### 1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.01.2046.

## 1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,52 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

| Bezeichnung der Einleitung | Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer<br>$Q_{dr,max}$ | Mindestens erforderliches Retentionsvolumen | Bestehendes Retentionsvolumen |
|----------------------------|---|---|-------------------------------|
| A I                        | 7 l/s   | 158 m <sup>3</sup>                          | 160 m <sup>3</sup>            |

Als Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall wurde  $n = 0,2$  (1/a) zugrunde gelegt.

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

### 1.2.5 Betrieb und Unterhaltung

1.2.5.1 Der Stauden- und Baumbewuchs in den Becken ist zu entfernen und es ist zu prüfen, ob eine Entlandung im Zuge der Unterhaltung notwendig ist, um das notwendige Rückhaltevolumen bereitzustellen.

Die Zu- und Ablaufbauwerke sowie die Drossel sind freizulegen.

Die Maßnahme ist **bis zum 30.06.2026**, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, durchzuführen.

Die Rückhaltebecken sind ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten. Aufkommender Bewuchs ist regelmäßig zu entfernen.

1.2.5.2 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.5.3 Der Bereich der Einleitungsstelle ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

## 1.2.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

## 1.2.7 Dienst- und Betriebsanweisung

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

## 1.2.8 Anzeigepflichten

- 1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.8.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

#### 1.2.9 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

#### 1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 2. **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

#### 4. **Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.09.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.09.2024, Az.: 21-6411/2, wird widerrufen.

#### 5. **Kosten**

- 5.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 970,00 Euro.

## Gründe

### I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Feldkirchen behandelt. Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über Regenrückhalteanlagen (RRB 1 und RRB 2) in den Vorfluter eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Feldkirchen mit den Planunterlagen vom 14.07.2023 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Feldkirchen I“ in den Allachbach.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 29.12.2025 bis 12.01.2026 statt.

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Feldkirchen I“ in den Allachbach bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1\_F365 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die seit Dezember 2020 vorliegende DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102, für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153.

Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen. Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. der weitergehenden Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung des Überlaufs mit einbezogen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Es handelt sich um eine bestehende Abwasseranlage.

Anfallendes Niederschlagswasser aus den Parzellen sowie das Oberflächenwasser aus dem Straßengrund wird in der Regenwasserkanalisation gesammelt und in das bestehende Regenrückhaltebecken 2 ( $V_{RRB2, \text{best.}} = 100 \text{ m}^3$ ) eingeleitet.

Von dort erfolgt die Ableitung in das nachgeschaltete bestehende Regenrückhaltebecken 1 ( $V_{RRB1, \text{best.}} = 60 \text{ m}^3$ ).

Über einen Teichmönch wird das Niederschlagswasser gedrosselt zu einem Ableitungskanal abgeleitet, der in den Allachbach (Einleitungsstelle A I) mündet.

Die Bewertung der Einleitmengen (Drosselabfluss) erfolgte durch das DWA-Merkblatt M 153 und ergab einen maßgebenden Abfluss  $Q_{Dr} = 62 \text{ l/s}$ . Um jedoch den ca. 750 m langen Ableitungskanal hydraulisch nicht zu überlasten, wird der Abfluss über ein Drosselbauwerk auf  $D_{dr, \text{max}} = 7 \text{ l/s}$  ( $Q_{dr, \text{mittel}} = 5 \text{ l/s}$ ) reduziert.

Die Berechnung erfolgte laut vorliegenden Antragsunterlagen noch nach den KOSTRA 2010 Regendaten.

| Einleitungs-<br>stelle | $A_u$<br>(ha) | Häufigkeit<br>$n$<br>(1/a) | $Q_{Dr, \text{max}}$<br>(l/s)       | Erforderliches<br>Retentionsvolumen<br>( $\text{m}^3$ ) | Bestehendes<br>Retentionsvolumen<br>( $\text{m}^3$ ) |
|------------------------|---------------|----------------------------|-------------------------------------|---|--|
| A I                    | 0,52          | 0,2                        | 7<br>(ungeregeltes<br>Drosselorgan) | 158   | 160<br>RRB 1 = 60<br>RRB 2 = 100                     |

Die beiden Becken sind über einen Kanal DN 400 korrespondierend miteinander verbunden.

Die bestehenden Regenrückhaltebecken sind somit ausreichend bemessen.

Ein Ableitungsgraben leitet das gesammelte Niederschlagswasser über die Einleitungsstelle A I in den Allachbach ein.

Bei einer Ortseinsicht zeigte sich ein dichter Stauden- und Baumaufwuchs im Becken und somit ein dringender Unterhaltungsbedarf. Zu- und Ablauf und Drosselbauwerk waren nicht einsehbar. Durch den dichten Bewuchs ist davon auszugehen, dass das erforderliche Rückhaltevolumen aktuell nicht zur Verfügung steht. Zudem besteht die Gefahr von Verklausungen des Ablaufs. Der Bewuchs im Becken ist zu entfernen und es ist zu prüfen, ob zusätzlich eine Entlandung im Zuge der Unterhaltung notwendig ist, um das notwendige Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die Zu- und Ablaufbauwerke sowie die Drossel sind freizulegen.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.01.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle A I wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 26.09.2002, Az.: 42-641/10-2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.09.2024, Az.: 21-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis 31.12.2026) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten sie beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

## Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
**Seissler**  
Oberregierungsrat

### **Anlagen**

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

# **WASSERRECHTSVERFAHREN**

14. Juli 2023

Vorhaben:

**EINLEITEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER  
AUS DEM BAUGEBIET „KIRCHENFELD I“  
IN DEN ALLACHBACH**

Vorhabensträger:

**GEMEINDE FELDKIRCHEN**  
vertreten durch:  
1. Bürgermeisterin Barbara Unger  
Hauptstraße 29  
94351 Feldkirchen

Entwurfsverfasser:

**KEB BAUPLANUNGS GMBH**  
Hirschberger Ring 10  
94315 Straubing

**Entwurfsverfasser:**



**KEB Bauplanungs GmbH**

**Vorhabensträger:**



**Gemeinde Feldkirchen**

# WASSERRECHTSVERFAHREN

14.07.2023

## **EINLEITEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER AUS DEM BAUGEBIET „KIRCHENFELD I“ IN DEN ALLACHBACH**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

| <b><u>Anlage:</u></b> | <b><u>Bezeichnung:</u></b>                             | <b><u>Maßstab:</u></b> |
|-----------------------|--|------------------------|
| <b>1</b>              | <b>ERLÄUTERUNG</b>                                     |                        |
| <b>2</b>              | <b>ÜBERSICHTSKARTE</b>                                 | <b>1:25.000</b>        |
| <b>3</b>              | <b>ÜBERSICHTSLAGEPLAN</b>                              | <b>1:5.000</b>         |
| <b>4</b>              | <b>BERECHNUNGS-LAGEPLAN</b>                            | <b>1:2.000</b>         |
| <b>5</b>              | <b>REGENRÜCKHALTEBECKEN 1 UND 2<br/>UND TEICHMÖNCH</b> | <b>1:100/1:50</b>      |

# WASSERRECHTSVERFAHREN

14. Februar 2023

## ERLÄUTERUNG

Vorhaben:

**EINLEITEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER  
AUS DEM BAUGEBIET „KIRCHENFELD I“  
IN DEN ALLACHBACH**

Vorhabensträger:

**GEMEINDE FELDKIRCHEN**

vertreten durch:

1. Bürgermeisterin Barbara Unger

Hauptstraße 29

94351 Feldkirchen

Entwurfsverfasser:

**KEB BAUPLANUNGS GMBH**

Hirschberger Ring 10

94315 Straubing

Entwurfsverfasser:



KEB Bauplanungs GmbH  
Straubing, 14. Juli 2023



Vorhabensträger:

Gemeinde Feldkirchen, 14. Juli 2023



Barbara Unger

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1 ANTRAGSTELLER</b>                             | <b>2</b>  |
| <b>2 ZWECK DES VORHABENS</b>                       | <b>2</b>  |
| <b>3 ALLGEMEINES</b>                               | <b>3</b>  |
| 3.1 LAGE DES BAUGEBIETS                            | 3         |
| 3.2 TOPOGRAPHIE                                    | 3         |
| <b>4 KANALISATION</b>                              | <b>4</b>  |
| 4.1 VORHANDENE LÖSUNG                              | 4         |
| 4.2 SCHMUTZWASSERABLEITUNG                         | 4         |
| 4.3 REGENWASSERABLEITUNG                           | 4         |
| 4.4 VORFLUTER                                      | 5         |
| 4.5 ENTWÄSSERUNGSGEBIET – REGENWASSERABLEITUNG     | 5         |
| <b>5 BEWERTUNG DES REGENABFLUSSES</b>              | <b>6</b>  |
| 5.1 QUALITATIVE GEWÄSSERBELASTUNG:                 | 6         |
| 5.1.1 nach ATV-DVWK-M 153.....                     | 6         |
| 5.1.2 nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2.....              | 8         |
| 5.2 QUANTITATIVE GEWÄSSERBELASTUNG:                | 9         |
| 5.2.1 Berechnung nach ATV-DVWK-M 153.....          | 9         |
| 5.2.2 Überrechnung der beiden Regenrückhaltebecken | 11        |
| <b>6 ZUSAMMENSTELLUNG</b>                          | <b>15</b> |
| 6.1 BEANTRAGTE EINLEITUNGSSTELLE                   | 15        |
| 6.2 FISCHEREIBERECHTIGTE                           | 16        |
| <b>7 RECHTSVERHÄLTNISSE</b>                        | <b>16</b> |

## 1 ANTRAGSTELLER

ist die **Gemeinde Feldkirchen** im Landkreis Straubing-Bogen.

Ansprechpartner:

Frau 1. Bürgermeisterin Barbara Unger  
Telefon: 09420/84 02 – 0  
E-Mail: [info@feldkirchen-gemeinde.de](mailto:info@feldkirchen-gemeinde.de)

Herr Kevin Lischka  
Telefon: 09420/84 02 – 19  
E-Mail: [kevin.lischka@feldkirchen-gemeinde.de](mailto:kevin.lischka@feldkirchen-gemeinde.de)

Gemeinde Feldkirchen  
vertreten durch  
1. Bürgermeisterin  
Barbara Unger  
Hauptstraße 29  
94351 Feldkirchen

Der Gemeinde Feldkirchen wurde mit Bescheid AZ: 42-641/10-2 des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.09.2002 die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Allachbaches (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt. Die Erlaubnis endete am 31.08.2022.

Mit Bescheid AZ: 21-6411/2 des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.09.2022 wurde die gehobene Erlaubnis durch eine beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) ersetzt, sowie die Dauer des Bescheids bis zum 31.12.2024 verlängert.

## 2 ZWECK DES VORHABENS

Die **Gemeinde Feldkirchen** beantragt mit Vorlage dieser Antragsunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenfeld I“ in den Allachbach.

Die Entwässerung des Baugebietes „Kirchenfeld I“ erfolgt im Trennsystem. Durch die beiden bestehenden Regenrückhaltebecken wird das schadlose Ableiten von Oberflächenwasser sichergestellt.

## 3 ALLGEMEINES

### 3.1 LAGE DES BAUGEBIETS

Das bestehende Baugebiet „Kirchenfeld I“ mit einer Gesamteinzugsgebietsfläche von 1,11 ha befindet sich am östlichen Dorfrand von Feldkirchen.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Lage des bestehenden Baugebietes rot gekennzeichnet.

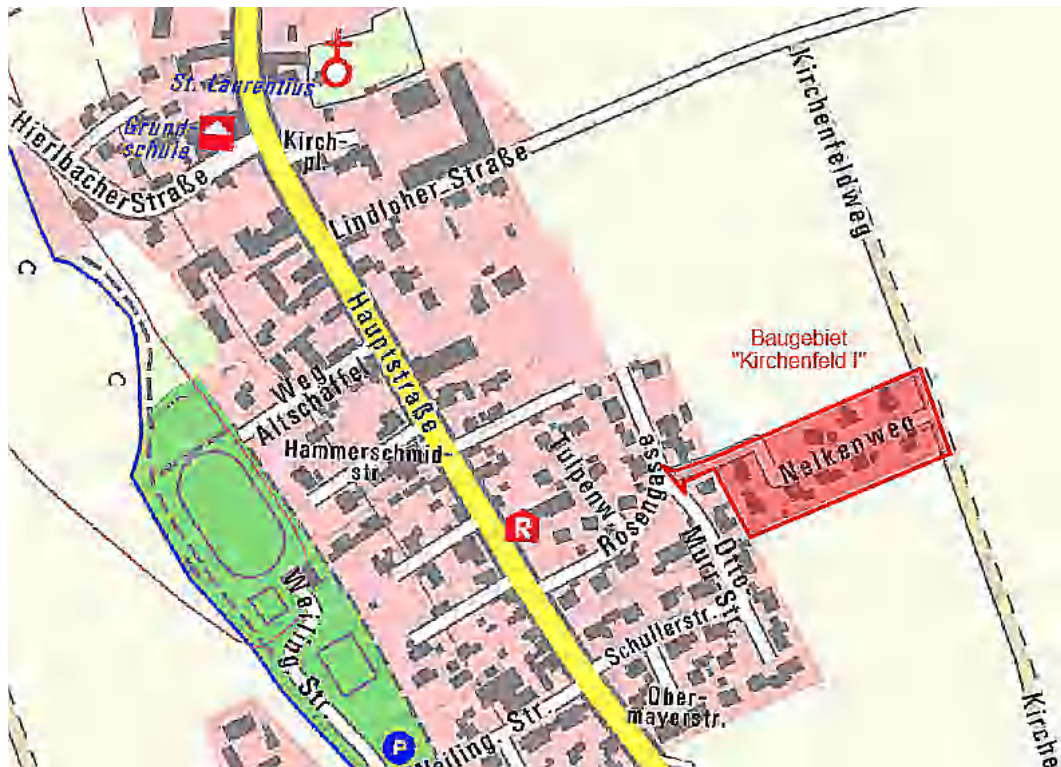


Abbildung 1: Lage Baugebiet „Kirchenfeld I“

### 3.2 TOPOGRAPHIE

Das Gelände fällt Richtung Westen hin ab. Die mittlere Geländeneigung liegt im Mittel bei ca. 1 %.

## **4 KANALISATION**

### **4.1 VORHANDENE LÖSUNG**

Die abwassertechnische Erschließung des Baugebietes wurde im Trennsystem realisiert.

Für jede Parzelle bestehen sowohl ein Schmutzwasser- als auch ein Regenwasseranschluss.

### **4.2 SCHMUTZWASSERABLEITUNG**

Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser wird über Freispiegelkanäle aus Steinzeug DN 250 gesammelt. Der Anschluss an die bestehende Kanalisation erfolgte im Kreuzungsbereich von Otto-Murr-Straße, Rosengasse und Nelkenweg. Der Gesamtabfluss gelangt schließlich über das örtliche Kanalnetz zur Kläranlage Feldkirchen.

### **4.3 REGENWASSERABLEITUNG**

Das abflusswirksame Niederschlagswasser aus den Parzellen (Dach-, Hof- und Grünflächen) bzw. das Oberflächenwasser aus dem Straßengrund wird der Regenwasserkanalisation (KG, bzw. Stahlbeton DN 200 bis DN 400) zugeführt. Anschließend erfolgt die Einleitung in das Regenrückhaltebecken 2, bevor es von dort aus zum Regenrückhaltebecken 1 übergeht, und schließlich über den Teichmönch am südöstlichen Rand des Baugebiets „Kirchenfeld I“ in den Ableitungskanal in Richtung Allachbach abgeleitet wird. Nach ca. 750 Meter in Richtung Süden (entlang des Kirchenfeldwegs sowie der Kreisstraßen SR 11 und SR 2), befindet sich schlussendlich die Einleitungsstelle AI in den Vorfluter Allachbach, in diesem Bereich auch zusätzlich als Fischbach bezeichnet.

## 4.4 VORFLUTER

Für das Baugebiet „Kirchenfeld I“ dient folgender Bach als Vorfluter für die Regenwasserkanäle der im vorliegenden Antrag zu behandelnden Niederschlagswassereinleitung:

| Ortsteil                                    | Vorfluter                 | Gewässerfolge |
|---|---------------------------|---------------|
| Feldkirchen<br>Baugebiet<br>„Kirchenfeld I“ | Allachbach<br>(Fischbach) | Donau         |

Tabelle 1: Gewässerfolge

Als Einleitungsparameter sind die Werte des Allachbaches maßgebend. Dieser besitzt im Bereich der Einleitungsstelle A I einen mittleren Abfluss MQ von ca. 125 l/s. (siehe Schreiben der Fachberatung für Fischerei vom 02.05.2019 – Anhang 1 der Erläuterung).

## 4.5 ENTWÄSSERUNGSGEBIET – REGENWASSERABLEITUNG

Das Gesamteinzugsgebiet der vorhandenen Regenwasserkanalisation im Baugebiet „Kirchenfeld I“ besitzt folgende Einleitungsstelle:

| Einleitungsstelle | Einzugsgebiet / Größe<br>$A_{E,i}$ [ha] | Befestigter Anteil<br>$A_b$ [ha] |
|-------------------|---|----------------------------------|
| A I               | E1 / 0,23                               | 0,23                             |
|                   | E2 / 0,16                               | 0,14                             |
|                   | E3 / 0,73                               | 0,15                             |
| <b>SUMME:</b>     | <b>E1 – E3</b>                          | <b>0,52</b>                      |

Tabelle 2: Gesamteinzugsgebiet Baugebiet "Kirchenfeld I"

## 5 BEWERTUNG DES REGENABFLUSSES

Gemäß ATV–DVWK Merkblatt M 153 wird nachfolgend für die bestehende Einleitungsstelle die qualitative und quantitative Gewässerbelastung des Vorfluters und die hieraus evtl. resultierenden Maßnahmen wie Regenwasserbehandlung bzw. Regenwasserrückhaltung ermittelt.

Zudem wurde die qualitative Gewässerbelastung weiterhin mit dem seit Dezember 2020 gültigem Regelwerk DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 bemessen.

### 5.1 QUALITATIVE GEWÄSSERBELASTUNG:

#### 5.1.1 nach ATV-DVWK-M 153

| Vorfluter:<br>Allachbach | Typ | Gewässerpunkte<br>G |
|--------------------------|-----|---------------------|
| großer Flachlandbach     | G 5 | 18                  |

Tabelle 3: Bewertungspunkte für Gewässer, nach DWA-M 153

| Einleitungsstelle  | Undurchlässige Fläche<br>A <sub>v</sub> [ha] | Luftverschmutzung |        | Fläche |        | Abflussbelastung B |
|--|--|-------------------|--------|--------|--------|--------------------|
|  |  | Typ               | Punkte | Typ    | Punkte |                    |
| A I  | 0,23   | L1                | 1      | F3     | 12     | 5,75               |
|  | 0,144  | L1                | 1      | F3     | 12     | 3,6                |
|  | 0,146  | L1                | 1      | F3     | 12     | 3,65               |
| <b>Summe:</b>  | <b>0,52</b>                                  | ---               | ---    | ---    | ---    | <b>13</b>          |
| <b>keine Regenwasserbehandlung erforderlich, weil B = 13 &lt; G = 18</b> |  |                   |        |        |        |                    |

Tabelle 4: Zusammenfassung Qualitative Gewässerbelastung

M153 - Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt  
 KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10 - 94315 Straubing

Version 01/2010

Station: WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"  
 Bemerkung : Allachbach

Datum : 14.07.2023

**DETAILLIERTE FLÄCHENERMITTLUNG**

| Flächen               | Art der Befestigung         | $A_E$ in ha | $\Psi_m$ | $A_U$ in ha |
|-----------------------|-----------------------------|-------------|----------|-------------|
| E1: Anliegerstraße    | Asphalt, fugenloser Beton   | 0,23        | 1        | 0,23        |
| E2: Dachflächen       | Ziegel, Dachpappe           | 0,16        | 0,9      | 0,144       |
| E3: Hof- /Grünflächen | Einfahrten/Pflaster, Gärten | 0,73        | 0,2      | 0,146       |
|                       |                             | <b>1,12</b> |          | <b>0,52</b> |

Abbildung 2: detaillierte Flächenermittlung nach DWA-M 153

| M153 - Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt            |                 |                   |                                       |        |                          |        | Version 01/2010               |  |
|---|-----------------|-------------------|---------------------------------------|--------|--------------------------|--------|-------------------------------|--|
| KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10 - 94315 Straubing      |                 |                   |                                       |        |                          |        |                               |  |
| Qualitative Gewässerbelastung                                     |                 |                   |                                       |        |                          |        |                               |  |
| Projekt : WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"                           |                 |                   |                                       |        |                          |        | Datum : 14.07.2023            |  |
| Gewässer (Anhang A, Tabelle A.1a und A.1b)                        |                 |                   |                                       |        |                          | Typ    | Gewässerpunkte G              |  |
| Allachbach  |                 |                   |                                       |        |                          | G 5    | G = 18                        |  |
| Flächenanteile $f_i$ (Kap. 4)                                     |                 |                   | Luft $L_i$ (Tab. A.2)                 |        | Flächen $F_i$ (Tab. A.3) |        | Abflussbelastung $B_i$        |  |
| Flächen   | $A_U$ in ha     | $f_i$ n. Gl.(4.2) | Typ                                   | Punkte | Typ                      | Punkte | $B_i = f_i \cdot (L_i + F_i)$ |  |
| E1: Anliegerstraße  | 0,23            | 0,442             | L 1                                   | 1      | F 3                      | 12     | 5,75                          |  |
| E2: Dachflächen   | 0,144           | 0,277             | L 1                                   | 1      | F 3                      | 12     | 3,6                           |  |
| E3: Hof- /Grünflächen   | 0,146           | 0,281             | L 1                                   | 1      | F 3                      | 12     | 3,65                          |  |
|   |                 |                   | L                                     |        | F                        |        |                               |  |
|   |                 |                   | L                                     |        | F                        |        |                               |  |
|   |                 |                   | L                                     |        | F                        |        |                               |  |
|   | $\Sigma = 0,52$ | $\Sigma = 1$      | Abflussbelastung B = Summe ( $B_i$ ): |        |                          |        | <b>B = 13</b>                 |  |
| maximal zulässiger Durchgangswert $D_{max} = G/B$                 |                 |                   |                                       |        |                          |        | $D_{max} =$                   |  |
| vorgesehene Behandlungsmaßnahmen (Tabellen: A.4a, A.4b und A.4c)  |                 |                   |                                       |        |                          | Typ    | Durchgangswerte $D_i$         |  |
|   |                 |                   |                                       |        |                          | D      |                               |  |
|   |                 |                   |                                       |        |                          | D      |                               |  |
|   |                 |                   |                                       |        |                          | D      |                               |  |
| Durchgangswert D = Produkt aller $D_i$ (siehe Kap 6.2.2) :        |                 |                   |                                       |        |                          |        | D =                           |  |
| Emissionswert $E = B \cdot D$                                     |                 |                   |                                       |        |                          |        | E =                           |  |
| keine Regenwasserbehandlung erforderlich, da $B = 13 \leq G = 18$ |                 |                   |                                       |        |                          |        |                               |  |

Abbildung 3: Ermittlung der qualitativen Gewässerbelastung nach DWA-M 153

Die Abflussbelastung des gesammelten Niederschlagswassers liegt an der Einleitungsstelle A I mit 13 Punkten unter dem Grenzwert von 18 Punkten. Für den Vorfluter „Allachbach“ mit einer Bewertung von 18 Punkten werden die Anforderungen somit erfüllt. Eine Regenwasserbehandlung ist daher nicht erforderlich.

### 5.1.2 nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2

WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"  
 Gemeinde Feldkirchen

**Einleitungsstelle AI**  
 Berechnung gemäß DWA-A 102-2

| Flächentyp                | Fläche $A_{b,a}$ | davon           |                 |                 |
|---------------------------|------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                           |                  | Kategorie I     | Kategorie II    | Kategorie III   |
| Verkehrsflächen           | 0,230 ha         | 0,230 ha (V1)   | -               | -               |
| Dächer                    | 0,144 ha         | 0,144 ha (D)    | -               | -               |
| Hof- und Grünflächen      | 0,146 ha         | 0,146 ha (VW1)  | -               | -               |
| <b>Summenwerte</b>        | <b>0,520 ha</b>  | <b>0,520 ha</b> | <b>0,000 ha</b> | <b>0,000 ha</b> |
| <b>Anteile in Prozent</b> | <b>100</b>       | <b>100%</b>     | <b>0%</b>       | <b>0%</b>       |

|                                   |     |            |
|-----------------------------------|-----|------------|
| $B_{R,a,AFS63}$ für $A_{b,a,I}$   | - > | 145,6 kg/a |
| $B_{R,a,AFS63}$ für $A_{b,a,II}$  | - > | 0 kg/a     |
| $B_{R,a,AFS63}$ für $A_{b,a,III}$ | - > | 0 kg/a     |

**Stoffabtrag insgesamt;  $B_{R,a,AFS63}$  :** 145,6 kg/a

**flächenspezifischer Stoffabtrag:  $b_{R,a,AFS63}$  :** 280 kg/(ha\*a)

**zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag:  $b_{R,e,zul,AFS63}$  :** 280 kg/(ha\*a)

**Erforderlicher Stoffrückhalt (erforderlicher Wirkungsgrad):** 0,0 %

**Bemessung als Regenklärbecken:** 0%

→ **Keine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich!**

Abbildung 4: Ermittlung der qualitativen Gewässerbelastung nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2

Auch nach Anwendung der „neuen“ emissionsbezogenen Bewertung der qualitativen Gewässerbelastung wird ersichtlich, dass im Baugebiet „Kirchenfeld I“ keine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich ist.

Es handelt sich lediglich um Dach-, Verkehrs-, Hof- und Grünflächen der Belastungskategorie I.

Der zulässige spezifische Stoffaustrag liegt somit genau am Grenzwert von  $B_{R,ezul,AFS63} \leq 280 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

## 5.2 QUANTITATIVE GEWÄSSERBELASTUNG:

Für die Einleitungsstelle ist folgende hydraulische Gewässerbelastung zulässig:

### 5.2.1 Berechnung nach ATV-DVWK-M 153

| <b>Vorfluter:<br/>Allachbach<br/>MQ = 125 l/s</b> | <b>Regenabflusspende<br/><math>q_r \text{ [l}/(\text{s} \cdot \text{ha})]</math></b> | <b>Einleitungswert <math>e_w</math></b> |
|---|--|---|
| großer Flachlandbach                              | 120  | 4                                       |

Tabelle 5: Regenabflusspende und Einleitungswert des Vorfluters

|   |   |
|---|---|
| <b>Zulässiger Maximalabfluss an der Einleitungsstelle AI</b>      | $120 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha}) \cdot 0,52 \text{ ha} = 62,4 \text{ l/s}$ |
| <b>zulässiger Gesamtabfluss bezogen auf den Gewässerabschnitt</b> | $125 \text{ l/s} \cdot 4 = 500 \text{ l/s}$   |

Tabelle 6: zulässiger Maximalabfluss und Gesamtabfluss

### Maximalabflüsse aus der best. Regenwasserkanalisation zur bestehenden Einleitungsstelle AI:

#### Bemessungsansätze:

Die Ermittlung der abzuleitenden Regenwassermengen erfolgt nach dem Zeitbeiwertverfahren.

|                              |             |   |                |
|------------------------------|-------------|---|----------------|
| <b>Regenspende</b>           | $r_{15(1)}$ | = | 114,5 l/(s*ha) |
| <b>Regenhäufigkeit</b>       | n           | = | 1              |
| <b>Berechnungsregendauer</b> | T           | = | 15 min.        |

Tabelle 7: Bemessungsansätze gemäß DWA-M 153 (Zeitbeiwertverfahren)

|  |   |
|--|---|
| <b>Maximalabfluss A I</b>                              | <b>0,52 ha * 114,5 l/(s* ha) = 59,5 l/s &lt; 62,4 l/s</b> |
| <b>Gesamtabfluss bezogen auf den Gewässerabschnitt</b> | <b>59,5 l/s = 59,5 l/s &lt; 500 l/s</b>                   |

Tabelle 8: berechneter Maximalabfluss und Gesamtabfluss

|  |                             |  |                                      |                            |
|--|-----------------------------|--|--------------------------------------|----------------------------|
| M153 · Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt                     |                             | Version 01/2010                          |                                      |                            |
| KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10 · 94315 Straubing               |                             |  |                                      |                            |
| <b>Hydraulische Gewässerbelastung</b>                                      |                             |  |                                      |                            |
| Projekt : WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"                                    |                             | Datum : 14.07.2023                       |                                      |                            |
| Gewässer : Allachbach  |                             |  |                                      |                            |
| <u>Gewässerdaten</u>   |                             |  |                                      |                            |
| mittlere Wasserspiegelbreite b:  | m                           | errechneter Mittelwasserabfluss MQ :     |                                      | m³/s                       |
| mittlere Wassertiefe h:  | m                           | bekannter Mittelwasserabfluss MQ :       | 0,125                                | m³/s                       |
| mittlere Fließgeschwindigkeit v:   | m/s                         | 1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 :     |                                      | m³/s                       |
| <u>Flächenermittlung</u>   |                             |  |                                      |                            |
| <b>Flächen</b>   | <b>Art der Befestigung</b>  | <b>A<sub>E,k</sub> in ha</b>             | <b>Ψ<sub>m</sub></b>                 | <b>A<sub>u</sub> in ha</b> |
| E1: Anliegerstraße   | Asphalt, fugenloser Beton   | 0,23                                     | 1                                    | 0,23                       |
| E2: Dachflächen  | Ziegel, Dachpappe           | 0,16                                     | 0,9                                  | 0,144                      |
| E3: Hof- /Grünflächen  | Einfahrten/Pflaster, Gärten | 0,73                                     | 0,2                                  | 0,146                      |
|  |                             |  |                                      |                            |
|  |                             |  |                                      |                            |
|  |                             |  |                                      |                            |
|  |                             | <b>Σ = 1,12</b>                          |                                      | <b>Σ = 0,52</b>            |
| <u>Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1</u>                                    |                             | <u>Immissionsprinzip nach Kap. 6.3.2</u> |                                      |                            |
| Regenabflussspende q <sub>R</sub> :  | 120                         | l/(s·ha)                                 | Einleitungswert e <sub>w</sub>       | 4 -                        |
| Drosselabfluss Q <sub>Dr</sub> :   | 62                          | l/s                                      | Drosselabfluss Q <sub>Dr,max</sub> : | 500 l/s                    |
| Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q <sub>Dr</sub> = 62 l/s |                             |  |                                      |                            |
| Einjährlicher Hochwasserabfluss sollte nicht überschritten werden          |                             |  |                                      |                            |

Abbildung 5: Ermittlung der quantitativen Gewässerbelastung nach DWA-M 153

Sowohl der Maximalabfluss an der Einleitungsstelle als auch der Gesamtabfluss bezogen auf den Gewässerabschnitt liegen unter den zulässigen Grenzwerten.

Somit ist laut DWA-M 153 keine Rückhaltung bzw. Behandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in den Vorfluter erforderlich.

Die quantitative Gewässerbelastung wurde mittels der Parameter für den Mittelwasserabfluss (MQ), der Regenabflussspende für einen kleinen Hügel- und Berglandbach ( $Q_{dr,Mittel}$ ), sowie dem Einleitungswert für überwiegend lehmig-sandigen Boden ( $e_w$ ) ermittelt (siehe auch Tabelle 8).

Um jedoch den bereits oben erwähnten ca. 750 Meter langen Ableitungskanal hydraulisch nicht zu überlasten, wird der Abfluss über ein Drosselbauwerk auf 5 l/s reduziert. Dies dient auch zusätzlich der hydraulischen Entlastung des Einleitungsgewässers Allachbach im Bereich der Einleitungsstelle A I.

Die hydraulische Berechnung dieses Ableitungskanals wurde im Rahmen der Entwurfsplanung des Baugebietes „Kirchenfeld I“ durchgeführt und ist in den damaligen Antragsunterlagen der KEB Bauplanungs GmbH vom 17. Juni 2002 enthalten.

### **5.2.2 Überrechnung der beiden Regenrückhaltebecken**

Die Überrechnung der beiden Regenrückhaltebecken erfolgt gemäß ATV-DVWK-A 117.

Nachfolgend wird die Abflussleistung der Drosselöffnung der eingestauten Regenrückhaltebecken RRB1 und RRB2 ermittelt. Da beide Becken über einen Kanal StB DN 400 miteinander verbunden sind, stellt sich beidseitig der identische maximale Wasserspiegel ein. Weiterhin befindet sich die Drosseleinrichtung erst im Abfluss des RRB1. Deshalb wird zur Erleichterung der Überrechnung des maximalen Speichervolumens, in den weiteren Ausführungen nur ein Becken angesetzt.

Die Berechnung erfolgt mittels der Formel für den vollkommenen Ausfluss aus einer kleinen Öffnung:

$$Q = \mu \times A \times \sqrt{(2g \times h)}$$

### Bemessungsgrundlagen:

|   |                    |                |
|---|--------------------|----------------|
| max. Wasserspiegel                                      | [müNHN]            | <b>346,80</b>  |
| Auslaufhöhe RRB   | [müNHN]            | <b>345,80</b>  |
| Höhe der Öffnung  | [m]                | <b>0,040</b>   |
| Breite der Öffnung                                      | [m]                | <b>0,070</b>   |
| Verhältnis a/b  |                    | <b>0,57</b>    |
| Abflussbeiwert aufgrund a/b                             | $\mu$              | <b>0,60</b>    |
| Wirksame Wasserspiegelhöhe für maximalen Drosselabfluss | h [m]              | <b>0,98</b>    |
| Wirksame Wasserspiegelhöhe für mittleren Drosselabfluss | h <sub>1</sub> [m] | <b>0,49</b>    |
| Fläche der Öffnung                                      | [m <sup>2</sup> ]  | <b>0,00280</b> |

Tabelle 9: Bemessungsgrundlagen der Drosselöffnung  
RRB Baugebiet „Kirchenfeld I“

### Berechnung des mittleren Drosselabflusses:

$$Q_{dr,mittel} = 0,60 \times 0,00280 \times \sqrt{(2g \times 0,49 \text{ m})}$$

$$Q_{dr,mittel} = 0,0052 \text{ m}^3/\text{s} = 5 \text{ l/s}$$

### Berechnung des maximalen Drosselabflusses:

$$Q_{dr,max} = 0,60 \times 0,00280 \times \sqrt{(2g \times 0,98 \text{ m})}$$

$$Q_{dr,max} = 0,0074 \text{ m}^3/\text{s} = 7 \text{ l/s}$$

Ein detaillierter Plan der beiden Regenrückhaltebecken inkl. Teichmönch ist in Anlage 5 der Antragsunterlagen enthalten.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des erforderlichen Beckenvolumens wurde eine Regenhäufigkeit  $n = 0,2$  gewählt. Damit wird nicht nur bei einem Regenereignis der Häufigkeit  $n = 0,2$  (ein Überstau des Beckens tritt erst bei einem Regenereignis mit einer Wiederkehrdauer größer 5 Jahre auf), sondern auch bei kurz aufeinander folgenden Regenereignissen ausreichend Speichervolumen zur Verfügung gestellt.

Der Drosselabfluss wird, wie obenstehend soeben erläutert mit 5 l/s gewählt.

|   |                 |   |         |
|---|-----------------|---|---------|
| <b>Regenhäufigkeit</b>                                    | n               | = | 0,2     |
| <b>Einzugsgebiet, befestigter Anteil <math>A_u</math></b> | $A_u$           | = | 0,52 ha |
| <b>Mittlerer Drosselabfluss</b>                           | $Q_{dr,mittel}$ | = | 5 l/s   |

Tabelle 10: Bemessungsgrundlagen Berechnung RRB  
Baugebiet „Kirchenfeld I“

**A117 - Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt**  
 KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10 - 94315 Straubing

**Version 01/2018**

Projekt : WRV Baugebiet "Kirchenfeld I"  
 Becken :

Datum : 14.07.2023

**Bemessungsgrundlagen**

|                                      |         |  |       |
|--------------------------------------|---------|--|-------|
| undurchlässige Fläche $A_U$ : .....  | 0,52 ha | Trockenwetterabfluß $Q_{T,d,AM}$ : ..... | l/s   |
| (nach Flächenermittlung)             |         | Drosselabfluß $Q_{Dr}$ : .....           | 5 l/s |
| Fließzeit $t_f$ : .....              | 15 min  | Zuschlagsfaktor $f_Z$ : .....            | 1,2 - |
| Überschreitungshäufigkeit $n$ : .... | 0,2 1/a |  |       |

**RRR erhält Drosselabfluß aus vorgelagerten Entlastungsanlagen (RRR, RÜB oder RÜ)**

Summe der Drosselabflüsse  $Q_{Dr,v}$  : .....

l/s

**RRR erhält Entlastungsabfluß aus RÜB oder RÜ (RRR ohne eigenes Einzugsgebiet)**

Drosselabfluß  $Q_{Dr,RÜB}$  : .....

l/s

Volumen  $V_{RÜB}$  : .....

m³

**Starkregen**

Starkregen nach : .....

Gauß-Krüger Koord.

Gauß-Krüger Koord. Rechtswert : ... 4539382 m

Geogr. Koord. östliche Länge : .. ° ' "

Rasterfeldnr. KOSTRA Atlas horizontal 57 vertikal 83

Rasterfeldmittelpunkt liegt : .....

0,49 km westlich

Datei : .....

KOSTRA-DWD-2010R

Hochwert : .....

nördliche Breite : .. ° ' "

Räumlich interpoliert ? .....

1,421 km nördlich

**Berechnungsergebnisse**

|   |               |                                      |             |
|---|---------------|--------------------------------------|-------------|
| maßgebende Dauerstufe $D$ : .....         | 75 min        | Entleerungsdauer $t_E$ : .....       | 8,8 h       |
| Regenspende $r_{D,n}$ : .....             | 66,9 l/(s·ha) | Spezifisches Volumen $V_S$ : .....   | 304,5 m³/ha |
| Drosselabflussspende $q_{Dr,R,U}$ : ..... | 9,62 l/(s·ha) | erf. Gesamtvolumen $V_{ges}$ : ..    | 158 m³      |
| Abminderungsfaktor $f_A$ : .....          | 0,985 -       | erf. Rückhaltevolumen $V_{RRR}$ : .. | 158 m³      |

**Warnungen**

- keine vorhanden -

| Dauerstufe<br>D | Niederschlags-<br>höhe<br>[mm] | Regen-<br>spende<br>[l/(s·ha)] | spez. Speicher-<br>volumen<br>[m³/ha] | Rückhalte-<br>volumen<br>[m³] |
|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| 5'              | 9,6                            | 320,5                          | 110,2                                 | 57                            |
| 10'             | 14,2                           | 237,5                          | 161,5                                 | 84                            |
| 15'             | 17,4                           | 193,4                          | 195,4                                 | 102                           |
| 20'             | 19,8                           | 164,8                          | 220,0                                 | 114                           |
| 30'             | 23,2                           | 128,7                          | 253,2                                 | 132                           |
| 45'             | 26,7                           | 98,7                           | 284,3                                 | 148                           |
| 60'             | 29,1                           | 81,0                           | 303,5                                 | 158                           |
| 90'             | 30,9                           | 57,2                           | 303,9                                 | 158                           |
| 2h = 120'       | 32,3                           | 44,8                           | 299,4                                 | 156                           |
| 3h = 180'       | 34,3                           | 31,8                           | 282,5                                 | 147                           |
| 4h = 240'       | 35,9                           | 24,9                           | 260,2                                 | 135                           |
| 6h = 360'       | 38,2                           | 17,7                           | 206,1                                 | 107                           |
| 9h = 540'       | 40,8                           | 12,6                           | 114,5                                 | 60                            |
| 12h = 720'      | 42,8                           | 9,9                            | 15,1                                  | 8                             |
| 18h = 1080'     | 45,8                           | 7,1                            | 0,0                                   | 0                             |

Abbildung 6: Berechnung RRB Baugebiet "Kirchenfeld I" nach DWA-A 117

Wie der vorstehenden Ermittlung zu entnehmen ist, ergibt sich ein **erforderliches Speichervolumen von 158 m<sup>3</sup>**.

Die **beiden vorhandenen Regenrückhaltebecken** weisen zusammen ein Gesamtspeichervolumen von ca. **160 m<sup>3</sup>** (RRB 1 = 60 m<sup>3</sup>; RRB2 = 100 m<sup>3</sup>) auf.

Die Berechnung zeigt, dass die beiden Regenrückhaltebecken ein ausreichend großes Volumen besitzen.

## 6 ZUSAMMENSTELLUNG

### 6.1 BEANTRAGTE EINLEITUNGSSTELLE

| Entwässerungsbereich |  | Einleitungskanal              |                                  |                              |
|----------------------|--|-------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| Einleitungsstelle    | befestigte Fläche [ha]                 | Abzuleitende Regenwassermenge | Flurnummer der Einleitungsstelle |                              |
| A I                  | Feldkirchen, Baugebiet „Kirchenfeld I“ | 0,52                          | 5 l/s bzw. 18 m <sup>3</sup> /h  | 399<br>Gemarkung Feldkirchen |

Tabelle 11: Zusammenstellung der Einleitungen

Aus dieser Zusammenstellung geht für die hier beantragte Einleitungsstelle das zugehörige Einzugsgebiet sowie die entsprechende Wassermenge für den Bemessungsregen (Regenspende 193,4 l/(s\*ha), Regendauer 15 Minuten, Regenhäufigkeit n = 0,2) des Baugebiets „Kirchenfeld I“ hervor.

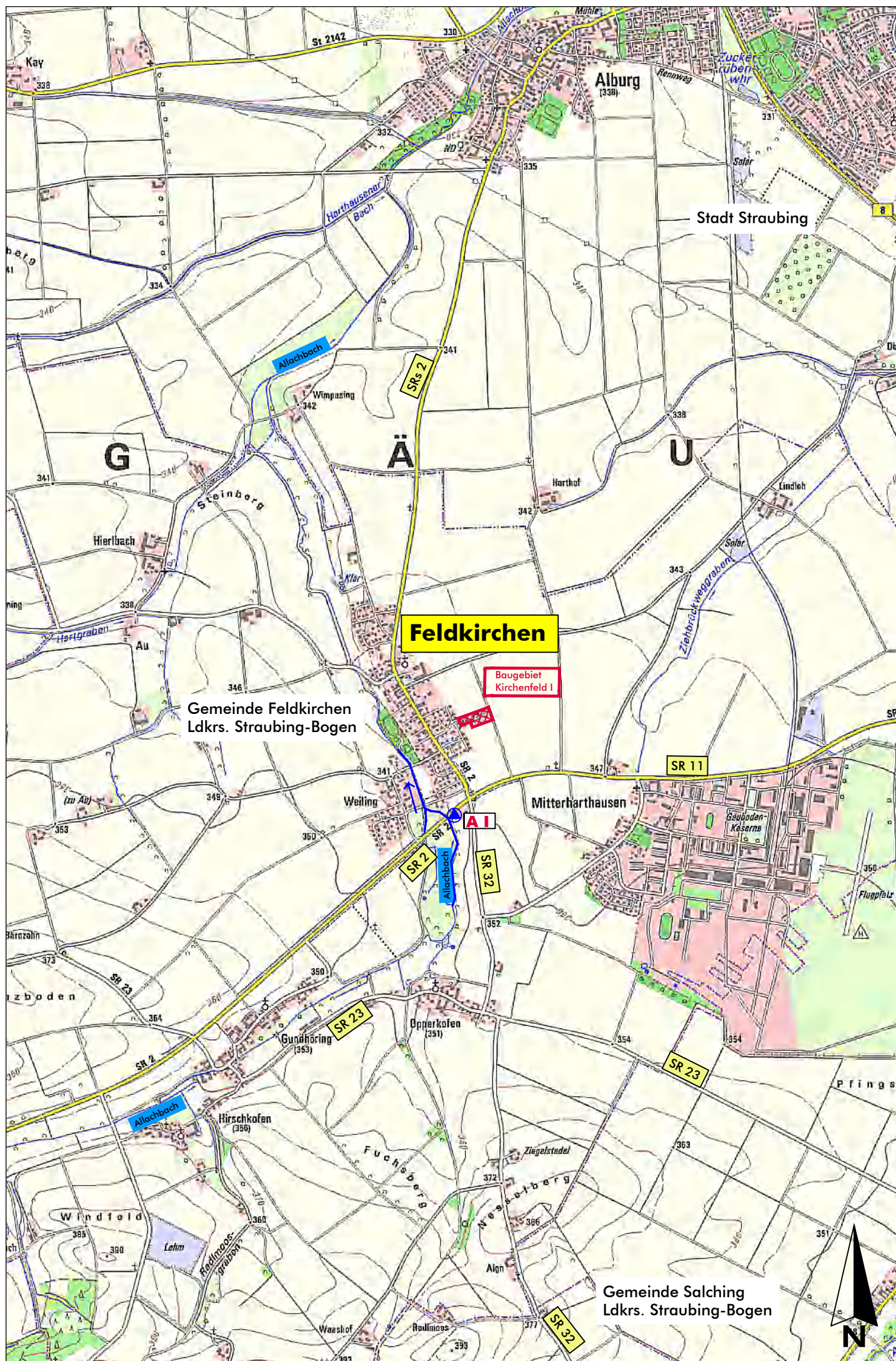
## **6.2 FISCHEREIBERECHTIGTE**

Die Fischereiberechtigten im Bereich der Einleitungsstelle A I des Vorfluters Allachbach sind der Gemeinde Feldkirchen nicht bekannt.

## **7 RECHTSVERHÄLTNISSE**

Mit Vorlage dieses Entwurfes beantragt der Vorhabens-träger die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Benutzung eines Gewässers gemäß Wasserhaushaltsgesetz WHG § 9 Abs. 1 Nr. 4 (Einleiten von Stoffen in Gewässer) im Ortsteil Feldkirchen. Die Einleitungsstelle ist in den beiliegenden Lageplänen vorgetragen.

Die Gemeinde Feldkirchen besitzt eine Dienst- und Betriebsanweisung für sämtliche Regenrückhaltebecken des Gemeindegebiets. Auch für die beiden Regenrückhaltebecken des Baugebiets „Kirchenfeld I“ ist diese entsprechend gültig. Sie muss daher, falls bisher noch nicht geschehen, um diese beiden Becken erweitert werden.



### LEGENDE:

- Gemeindegrenze
- Bundesstraße
- Staats- / Kreisstraße
- best. Einleitungsstelle
- Vorfluter

|  |                    |            |      |
|--|--------------------|------------|------|
| Planungsbüro:<br><br><b>KEB Bauplanungs GmbH</b><br>Hirschberger Ring 10<br>94315 Straubing<br>Tel. 09421/330936-0<br>E-Mail: info@keb-bauplanung.de |                    | Datum      | Name |
|  | bearbeitet:        | 03/23      | LT   |
|  | gezeichnet:        | 03/23      | AR   |
|  | geplottet:         | 14.07.2023 | AR   |
|  | Koordinatensystem: | GK         |      |
|  | Höhensystem:       | DHHN 2016  |      |

|  |  |             |  |
|--|--|-------------|--|
| Vorhabensträger:<br><br><b>Gemeinde Feldkirchen</b><br>vertreten durch:<br>1. Bürgermeisterin Babara Unger<br>Hauptstraße 29<br>94351 Feldkirchen<br>Tel. 09420/8402-0<br>Fax: 09420/8402-23<br>Landkreis: Straubing-Bogen |  | bearbeitet: |  |
|  |  | gezeichnet: |  |
|  |  | geprüft:    |  |
|  |  | PSP Nr.:    |  |
|  |  | Projekt:    |  |
|  |  |             |  |

| Nr. | Art der Änderung | Datum | Zeichen |
|-----|------------------|-------|---------|
|     |                  |       |         |
|     |                  |       |         |

# WASSERRECHTSVERFAHREN

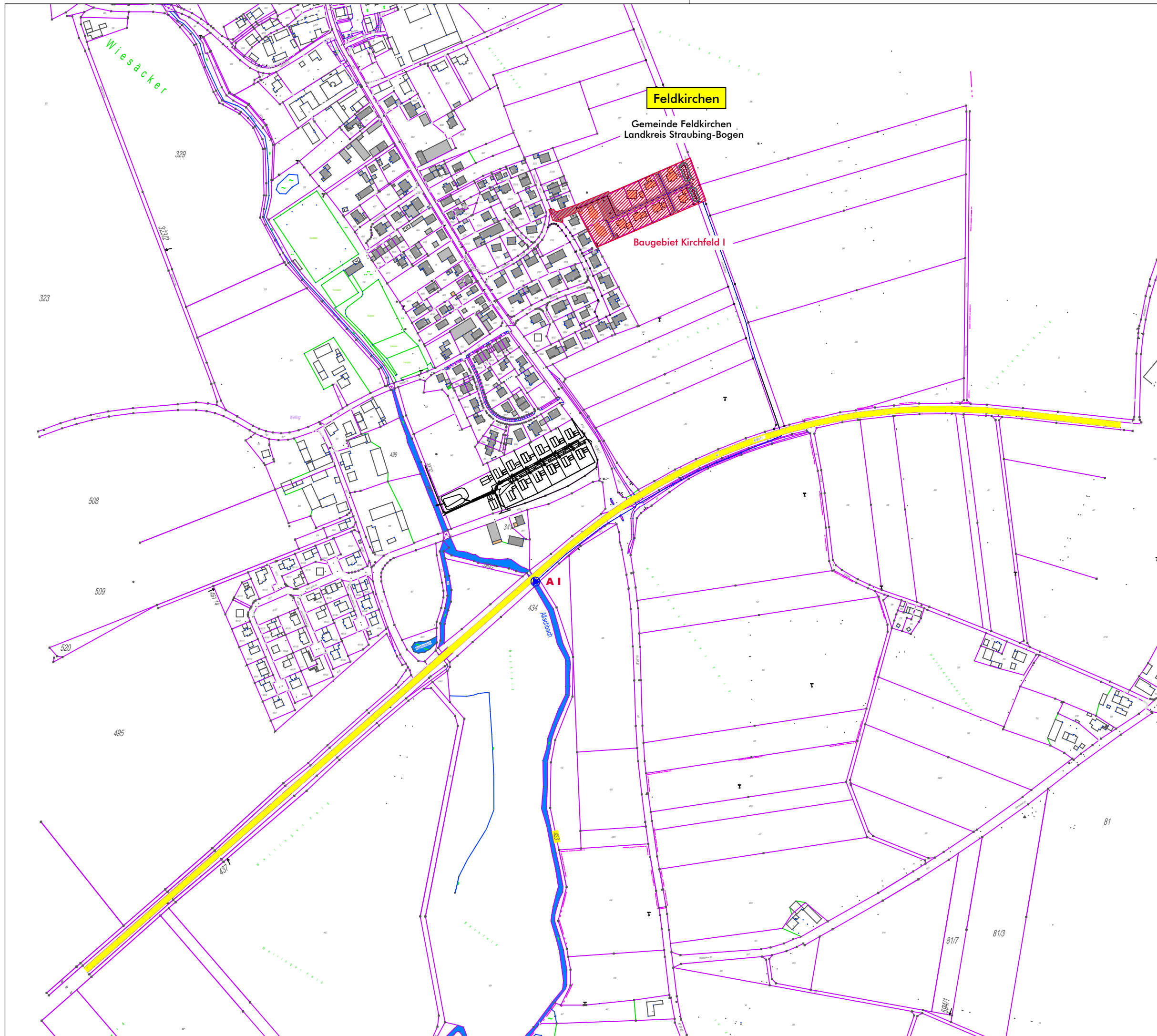
|  |  |
|--|--|
| Bauverwaltung Gemeinde Feldkirchen<br><h2 style="text-align: center;">Gemeinde Feldkirchen</h2> Straße / Abschn. Nr. / Station: - / - / -<br>Projektnummer: 041136 | Unterlage / Blatt-Nr.: 2<br><h2 style="text-align: center;">Übersichtskarte</h2> Maßstab: 1:25.000 |
|--|--|


Projektbezeichnung:  
**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach**


|  |  |
|--|--|
| Vorhabensträger:<br>Gemeinde Feldkirchen | Entwurfsverfasser:<br>KEB Bauplanungs GmbH |
| Feldkirchen, den 14.07.2023              | Straubing, den 14.07.2023                  |

Barbara Unger

**KEB Bauplanungs GmbH**  
 Hirschberger Ring 10  
 94315 Straubing  
 Tel.: 09421/3106-0  
 info@keb-bauplanung.de  
 www.keb-bauplanung.de



|   |                    |            |      |
|---|--------------------|------------|------|
| Planungsbüro:   |                    | Datum      | Name |
|  <b>KEB Bauplanungs GmbH</b><br>Hirschberger Ring 10<br>94315 Straubing<br>Tel. 09421/330936-0<br>E-Mail: info@keb-bauplanung.de | bearbeitet:        | 03/23      | LT   |
|   | gezeichnet:        | 03/23      | AR   |
|   | geplottet:         | 14.07.2023 | AR   |
|   | Koordinatensystem: | GK         |      |
|   | Höhensystem:       | DHHN 2016  |      |

|  |             |             |  |  |
|--|-------------|-------------|--|--|
| Vorhabensträger:   |             | bearbeitet: |  |  |
|  <b>Gemeinde Feldkirchen</b><br>vertreten durch:<br>1. Bürgermeisterin Babara Unger<br>Hauptstraße 29<br>94351 Feldkirchen<br>Tel. 09420/8402-0<br>Fax: 09420/8402-23<br>Landkreis: Straubing-Bogen | gezeichnet: |             |  |  |
|  | geprüft:    |             |  |  |
|  | PSP Nr.:    |             |  |  |
|  | Projekt:    |             |  |  |
|  |             |             |  |  |

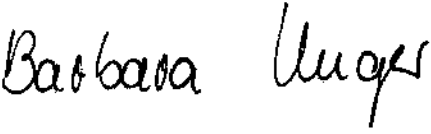
| Nr. | Art der Änderung | Datum | Zeichen |
|-----|------------------|-------|---------|
|     |                  |       |         |
|     |                  |       |         |

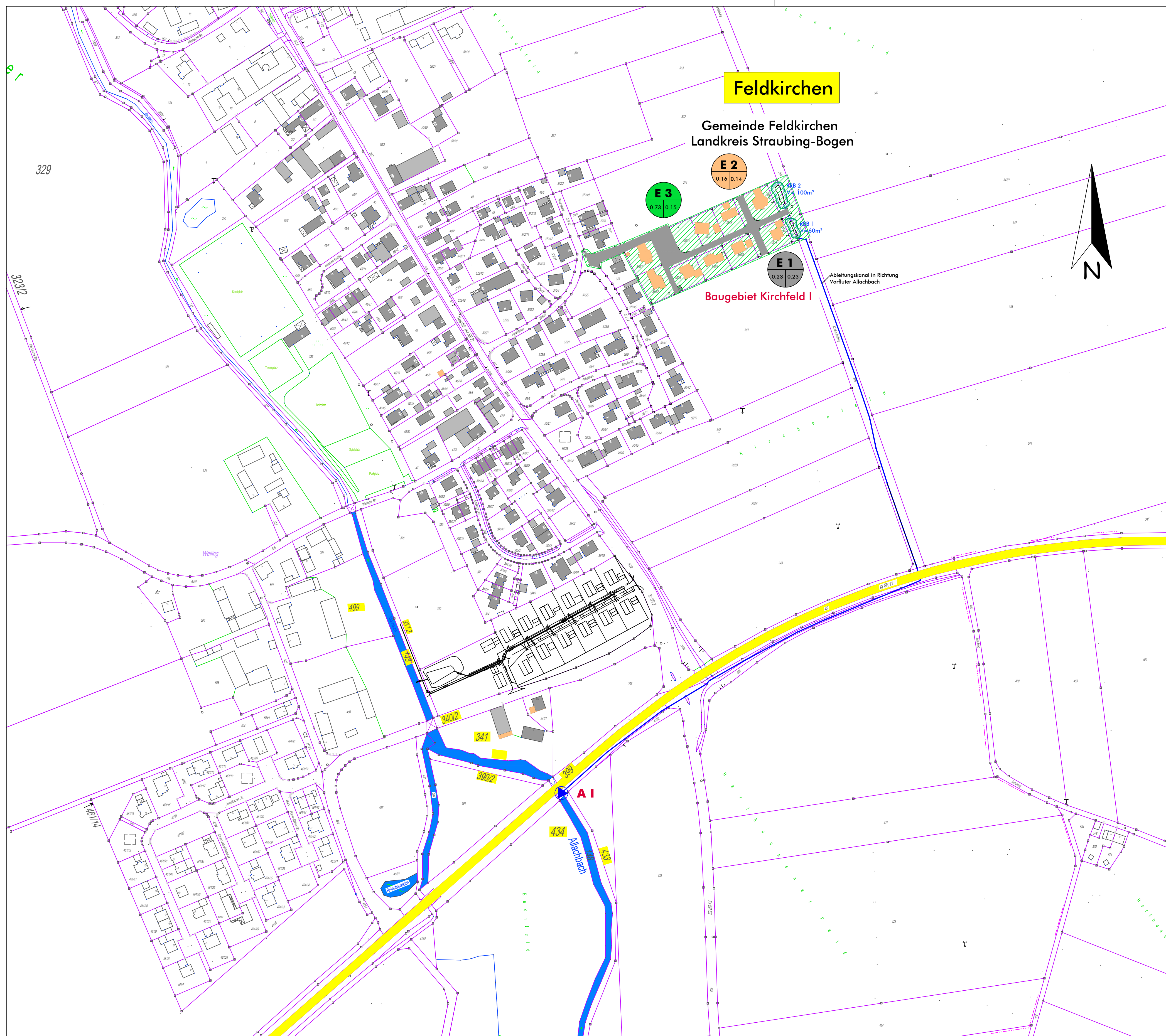
## WASSERRECHTSVERFAHREN

|   |   |
|---|---|
| Bauverwaltung Feldkirchen<br><b>Gemeinde Feldkirchen</b><br>Straße / Abschn. Nr. / Station: - / - / - | Unterlage / Blatt-Nr.: 3<br><b>Übersichtslageplan</b> |
| Projektnummer: 041136   | Maßstab: 1:5000                                       |

Projektbezeichnung:  
**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach**

|   |  |
|---|--|
| Vorhabensträger:<br><b>Gemeinde Feldkirchen</b> | Entwurfsverfasser:<br>KEB Bauplanungs GmbH |
| Feldkirchen, den 14.07.2023                     | Straubing, den 14.07.2023                  |

  
**KEB Bauplanungs GmbH**  
 Hirschberger Ring 10  
 94315 Straubing  
 Tel.: 09421/3106-0  
 info@keb-bauplanung.de  
 www.keb-bauplanung.de



# LEGENDE:

- best. Schmutzwasserkanal
- best. Regenwasserkanal
- best. Einleitungsstelle
- betroffene Flurnummer
- Vorfluter
- Einzugsgebiet mit Angabe der Gesamtfläche und des befestigten Anteils in ha

|               |   |                    |            |    |
|---------------|---|--------------------|------------|----|
| Planungsbüro: | <b>KEB</b> Bauplanungs GmbH<br>Hirschberger Ring 10<br>94315 Straubing<br>Tel. 09421/330936-0<br>E-Mail: info@keb-bauplanung.de | bearbeitet:        | 03/23      | LT |
|               |   | gezeichnet:        | 03/23      | AR |
|               |   | geplottet:         | 14.07.2023 | AR |
|               |   | Koordinatensystem: | GK         |    |
|               |   | Höhensystem:       | DHHN 2016  |    |

|                  |   |             |  |
|------------------|---|-------------|--|
| Vorhabensträger: | <b>Gemeinde Feldkirchen</b><br>vertreten durch:<br>1. Bürgermeisterin Barbara Unger<br>Hauptstraße 29<br>94351 Feldkirchen<br>Tel. 09420/8402-0<br>Fax: 09420/8402-23<br>Landkreis: Straubing-Bogen | bearbeitet: |  |
|                  |   | gezeichnet: |  |
|                  |   | geprüft:    |  |
|                  |   | PSP Nr.:    |  |
|                  |   | Projekt:    |  |

| Nr. | Art der Änderung | Datum | Zeichen |
|-----|------------------|-------|---------|
|     |                  |       |         |

## WASSERRECHTSVERFAHREN

|   |  |
|---|--|
| Bauverwaltung Feldkirchen<br><b>Gemeinde Feldkirchen</b><br>Straße / Abschn. Nr. / Station: - / - / - | Unterlage / Blatt-Nr.: 4<br><b>Berechnungslageplan</b> |
| Projektnummer: 041136   | Maßstab: 1:2000  |

Projektbezeichnung:  
**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Kirchenfeld I" in den Allachbach**

|  |  |
|--|--|
| Vorhabensträger:<br>Gemeinde Feldkirchen | Entwurfsverfasser:<br>KEB Bauplanungs GmbH |
| Feldkirchen, den 14.07.2023              | Straubing, den 14.07.2023                  |

*Barbara Unger*

**KEB Bauplanungs GmbH**  
Hirschberger Ring 10  
94315 Straubing  
Tel. 09421/330936-0  
info@keb-bauplanung.de  
www.keb-bauplanung.de

